



Gesundheitspark Nienhausen

Haus- und Badeordnung Revierpark Nienhausen/Gesundheitspark Nienhausen

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Gesundheitsparks Nienhausen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Gesundheitsparks Nienhausen ist für **alle Gäste** verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Gesundheitsparks Nienhausen üben das Hausrecht aus. **Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Gesundheitsparks Nienhausen ist Folge zu leisten.** Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, werden des Hauses verwiesen. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird i.d.R. nicht erstattet. Es werden die Personalien aufgenommen und bei Bedarf die Polizei hinzugezogen.
4. In besonderen Betriebsteilen, z.B. Solarien, Gastronomie, Fitnessräumen, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
5. Teilbereiche des Gesundheitsparks Nienhausen werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch des Gesundheitsparks Nienhausen steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Personen die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Gesundheitsparks Nienhausen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.



Gesundheitspark Nienhausen



4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Gast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorschrift geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Für besondere Badeangebote gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden i.d.R. nicht erstattet.
5. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt werden.
3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachte Kinderwagen und mitgebrachte Rollstühle nicht befahren werden.
4. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen. Tabletreader sind erlaubt.





Gesundheitspark Nienhausen



5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.



8. Verzehr von Speise und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Das Verzehren von Speisen ist ausschließlich im ehemaligen Fernsehraum (unterhalb Restaurant) und im Außenbereich gestattet. Ausnahmen bilden ein Stück Obst, die im Palmengarten, Ruheraum im Damen- und Herrenbereich verzehrt werden können. **Der Verzehr im Umkleide- und Nassbereich ist generell untersagt.** Getränke sind ausschließlich in Plastikflaschen erlaubt und in den eigenen Taschen aufzubewahren. Herumstehende Flaschen und Zigaretten sind in die Taschenablagen zu räumen.



9. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.



10. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt: Gastronomieaußenbereich, Solebeckenaußenbereich sowie Außenbereich hinter der Gartensauna (mit angemessenen Abstand zu den Saunen). Das BfR empfiehlt (Bundesinstitut für Risikobewertung), das Rauchen von allen E-Zigaretten in Nichtraucherzonen zu untersagen und die Produkte wie normale Zigaretten zu behandeln.





Gesundheitspark Nienhausen



11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.



12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben, werden an der Kasse hinterlegt und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur wahren der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAAANLAGE

§ 6 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage des Gesundheitsparks Nienhausen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Gäste.
2. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V. zu beachten, die im Gesundheitspark Nienhausen eingesehen werden können.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. Tragen von Unterwäsche (z.B. Unterhose, Alltagskleidung) ist nicht erlaubt.



§ 7 Saunagäste

Person unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Der begleitende Erwachsene hat eine permanente Aufsichtspflicht.



Gesundheitspark Nienhausen



§ 8 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.



2. Während des Aufenthaltes ist ein distanziertes Verhalten der Gäste untereinander erwünscht.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbalken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, dass der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß, Salz, Honig oder anderen Stoffen verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Belüftungskörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen und Flüssigkeiten in Kontakt kommen.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt (Ausnahme Dampfsauna).



7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetücher/Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.

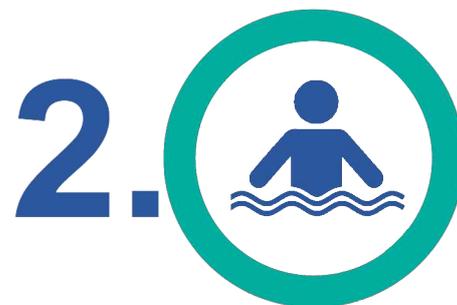




Gesundheitspark Nienhausen



8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Tauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.



9. In Ruheräumen sollen sich die Gäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.



10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

§ 9 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Probleme sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell besteht in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordert vom Gast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden **ausschließlich** vom Personal durchgeführt.



Gesundheitspark Nienhausen



III BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 10 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken des Gesundheitsparks Nienhausen dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 11 Badegäste

Frei- und Hallenbäder dürfen Kinder unter 7 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen.

§ 12 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Tragen von Unterwäsche (z.B. Unterhose) ist nicht erlaubt.





Gesundheitspark Nienhausen



IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Gesundheitspark Nienhausen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei auf den Stellplätzen der Sauna/des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mangel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber, nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.